

Satzung über die Gemeindebücherei Malterdingen (Büchereiordnung)

Der Gemeinderat hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in seiner öffentlichen Sitzung am 4. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die Gemeinde Malterdingen betreibt die Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung, die von Jedermann benutzt werden kann. Den Anordnungen der Büchereileitung ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 2 Anmeldung

Zur Anmeldung ist die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes erforderlich. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die Unterschrift der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte. Die Anmeldung bedeutet auch die Anerkennung der Büchereiordnung. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer / jede Benutzerin einen Leseausweis, der zur Ausleihe berechtigt und der bei jedem Büchereibesuch vorzulegen ist. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressänderung sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises hat der Benutzer / die Benutzerin eine Gebühr gemäß § 5 Nr. 3 zu entrichten.

§ 3 Ausleihe

Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für CD's 2 Wochen. Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Die Verlängerung kann mündlich oder telefonisch beantragt werden. Entlehene Medien sind innerhalb der festgelegten Fristen zurück zu geben. Bei Fristüberschreitung wird eine Säumnisgebühr gemäß § 5 Nr. 2 erhoben, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Säumnisgebühren und Medien werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Büchereileitung kann einzelne Medien zur Präsenznutzung von der Ausleihe ausschließen, die Anzahl der Medien beschränken oder für deren Ausleihe eine Altersbeschränkung anordnen.

§ 4 Behandlung der Medien; Haftung

Alle entlehnenen Medien müssen sorgfältig und schonend behandelt werden. Entstandene Schäden und Verluste sind von der ausleihenden Person gemäß § 5 Nrn. 4 und 5 zu ersetzen. Schäden aus früherer Benutzung müssen bei der Entleihung gemeldet werden. Für Kleidungsstücke und Gegenständen, die von Besuchern und Benutzern in der Bücherei oder im Flur abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 5 Benutzungsgebühren

- I. Für die Entleihung der Medien wird jährlich pro Erwachsenem ab 18 Jahren eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Der Ausweis ist ein Jahr ab dem Ausstellungstag gültig.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, der evangelische Kindergarten Sophie Roth und die Grund- und Hauptschule Malterdingen sind von der Ausleihgebühr befreit.

- II. Bei Fristüberschreitungen werden je Woche und Medium 1,00 € Säumnisgebühren erhoben.
- III. Für die Neuausstellung eines verlorenen oder durch Verschmutzung/Beschädigung unbrauchbaren Ausweises werden 3,00 € erhoben.
- IV. Bei Verlust oder Beschädigung von EDV-Etiketten werden 2,00 € erhoben.
- V. Bei Verlust oder starker Beschädigung eines Mediums wird unabhängig vom Alter des Mediums der Neupreis berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 GemO gelten Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Malterdingen, 4. April 2006

Bußhardt, Bürgermeister